

V. Schlussbestimmungen

Artikel 23

Zu einer Revision oder Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten (Art. 11) notwendig.

Statutenrevision

Artikel 24

Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln, der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Das Vereinigungsvermögen darf bei der Auflösung des Vereins seinem Zwecke nicht entfremdet werden. Es ist beim St. Galler Kantonal Gesangs-Verband während 20 Jahren zu deponieren. Wird innerhalb von 20 Jahren keine neue Vereinigung gegründet, geht das Vermögen an den St. Galler Kantonalverband.

Artikel 25

Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 8. November 2008 beschlossen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom Mai 1974 mit allen seither beschlossenen Änderungen.

Inkrafttreten

Wattwil, 8. November 2008

Der Präsident:

Eduard Maier

Der Aktuar:

Hansruedi Zeier